Dezernat V
Stadträtin Barbara Akdeniz

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt
Darmstadt

AFD-Fraktion
Holzstr. 2
64283 Darmstadt

Stadträtin
Barbara Akdeniz

Neues Rathaus am Luisenplatz
Luisenplatz 5a
64283 Darmstadt
Telefon: 06151 13-2854, 13-2855 o
Telefax: 06151 13-23 09
Internet: www.darmstadt.de
E-Mail: dezernatV@darmstadt.de

Datum
19.02.2020

Ihre Große Anfrage vom 16.01.2020 -

Sehr geehrte Herren,

folgende Vorbemerkung zu Ihrer Großen Anfrage:

Grundsätzlich kann ein Großteil der durch Sie gestellten Fragen mit Verweis auf den aktuell in der Offenlage befindlichen Entwurf „Luftreinhalteplan für den Ballungsraum Rhein-Main 3. Fortschreibung Teilplan Darmstadt“ beantwortet werden.

Dieser kann online auf der Homepage des hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) heruntergeladen werden. Weitere Informationen sind unter www.darmstadt.de/leben-in-darmstadt/umwelt/luftreinhaltung/ abrufbar.

Nach § 50 Abs. 2 HGO sind Anfragen darüber hinaus nur zulässig zum Zwecke der Überwachung des Magistrats und der Verwaltung. Unzulässig sind nach einhelliger Literatur und Rechtsprechung Fragen, die lediglich der Informationsbeschaffung, Meinungserforschung oder der politischen Profilierung dienen. Das Fragerecht zur Überwachung erstreckt sich nach dem Wortlaut des § 50 Abs. 2 Satz 1 HGO auf den Magistrat und seine Verwaltung, nicht aber auf Dritte. In diesem Zusammenhang muss festgestellt werden, dass eine Vielzahl Ihrer Fragen an die planaufstellende Behörde zu richten wären, nämlich das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV).

Obwohl Ihre Fragen demnach zum großen Teil unzulässig wären, beantworte ich sie dennoch, soweit möglich, wie folgt:

Mitglied im Erfolgsfaktor Familie

1. Wie viele Verstöße gegen das Fahrverbot wurden bisher seit 1.6.2019 bis heute erfasst? Bitte um monatliche Auflistung der Verstöße getrennt nach:
a) Dieselfahrzeughaltern (bis EUR 5)
b) Benzinfahrzeughaltern (bis EUR 2)
c) LKW-Fahrzeughaltern (alle)

Heinrichstrasse Fahrtrichtung Heidelberger Straße				
Zeitraum:	Benziner	Diesel	Summe	
2019/06	0	40	40	
2019/07	0	136	136	
2019/08	22	367	389	
2019/09	28	193	221	
2019/10	21	196	217	
2019/11	16	101	117	
2019/12	3	54	57	bis 15.12
	90	**1087**	**1177**	
LKW			**1474**	bis 15.12

Heinrichstrasse Fahrtrichtung Karlstraße				
Zeitraum:	Benziner	Diesel	Summe	
2019/06	0	50	50	
2019/07	0	215	215	
2019/08	39	756	795	
2019/09	53	462	515	
2019/10	37	344	381	
2019/11	24	260	284	
2019/12	23	183	206	bis 15.12
	176	**2270**	**2446**	
LKW			**2958**	bis 15.12

Hügelstraße				
Zeitraum:	Benziner	Diesel	Summe	
2019/06	0	1716	1716	
2019/07	0	784	784	
2019/08	12	757	769	
2019/09	67	608	675	
2019/10	48	545	593	
2019/11	37	448	485	
2019/12	6	54	60	bis 15.12
	170	**4912**	**5082**	

2. Welche jährlichen Durchschnittsbelastungen NOx wurden an folgenden Messstellen für 2019 gemessen?
Bitte um getrennte Auflistung nach Messstelle:

a) Offiziell amtliche und stationäre Messstelle Hügelstraße
Der Jahresmittelwert 2019 für NO_2 lag an der amtlichen Messstation in der Hügelstraße bei 38,4 µg/m³.

b) Kurzzeitig aufgestellter, nicht-amtlicher Passivsammler Hügelstraße
Passivsammler DaH8 gewichteter Jahresmittelwert für NO_2: 54,7 µg/m³.

c) Kurzzeitig aufgestellter, nicht-amtlicher Passivsammler Heinrichstraße (oder mittels anderer Methode)
Passivsammler DaHe2 gewichteter Jahresmittelwert für NO_2: 42,2µg/m³.

3. Welche jährlichen Durchschnittsbelastungen NOx wurden an folgenden Messstellen von 1.6.2019 bis 31.12.2019 gemessen?
Bitte um getrennte Auflistung nach Messstelle:

a) Offiziell amtliche und stationäre Messstelle Hügelstraße
Mittelwert für NO_2 von 06/19 bis 12/19: 33,9 µg/m³.

b) Kurzeitig aufgestellter, nicht-amtlicher Passivsammler Hügelstraße
Mittelwert für NO_2 von 06/19 bis 12/19: 50,3 µg/m³.

c) Kurzzeitig aufgestellter, nicht-amtlicher Passivsammler Heinrichstraße (oder mittels anderer Methode)
Mittelwert für NO_2 von 06/19 bis 12/19: 38,2 µg/m³.

4. Welche 1-Stunden-Durchschnittsbelastungen NOx und Anzahl der Überschreitungen von 200 Mikrogramm pro Kubikmeter wurden an folgenden Messstellen für 2019 gemessen?
Bitte um getrennte Auflistung nach Messstelle:

a) Offiziell amtliche und stationäre Messstelle Hügelstraße
Die Anzahl der Stundengrenzwertüberschreitungen (> 200 µg/m³) an der amtlichen Messstation Hügelstraße (NOx-Analysator) hat sich in den vergangenen Jahren aufgrund von zahlreichen Maßnahmen zur Luftreinhaltung sehr positiv entwickelt:
2015: 57 Überschreitungen, 2016: 28 Überschreitungen, 2017: 6 Überschreitungen,
2018: 3 Überschreitung, 2019: 1 Überschreitung (18 Überschreitungen pro Jahr sind zulässig)

b) Kurzzeitig aufgestellter, nicht-amtlicher Passivsammler Hügelstraße
Mittels Passivsammlern ist aus physikalischen/chemischen Gründen grundsätzlich keine Erhebung von Stundengrenzwertüberschreitungen möglich. Bereits in der Beantwortung der großen Anfrage der AfD von Februar 2019 wurde auf diesen Umstand hingewiesen:
„Im Unterschied zu Passivsammlermessungen können nur an den Messstationen in Echtzeit gemessene Luftverunreinigungen (wie NO, NO_2, CO, PM_{10}, Benzol u.a.) sowie meteorologische Einflussgrößen (wie Windrichtung, Temperatur, Luftfeuchtigkeit u.a.) zeitnah zur Verfügung gestellt werden. Weiterhin ist es auch ausschließlich mit NOx-Analysatoren möglich, Stundengrenzwertüberschreitungen (bspw. NO_2) zu erfassen, nicht aber mit Passivsammlern."

c) Kurzzeitig aufgestellter, nicht-amtlicher Passivsammler Heinrichstraße (oder mittels anderer Methode)
S. Antwort auf Frage 4 b).

5. Welche 1-Stunden-Durchschnittsbelastungen NOx und Anzahl der Überschreitungen von 200 Mikrogramm pro Kubikmeter wurden bisher seit 1.6.2019 bis 31.12.2019 gemessen? Bitte um getrennte Auflistung nach Messstelle:

a) Offiziell amtliche und stationäre Messstelle Hügelstraße
Siehe Antwort auf Frage 4 a). Die in 2019 festgestellte Überschreitung des Stundengrenzwertes fand am 24.07.2019 (19 Uhr) statt. Sämtliche Messwerte des NOx-Analysators in der Hügelstraße, von Monats- bis Halbstundenmittelwert, sind jederzeit öffentlich auf der Homepage des Hessischen Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (HLNUG) unter www.hlnug.de abrufbar.

b) Kurzzeitig aufgestellter, nicht-amtlicher Passivsammler Hügelstraße
S. Antwort auf Frage 4 b).

c) Kurzzeitig aufgestellter, nicht-amtlicher Passivsammler Heinrichstraße (oder mittels anderer Methode)
S. Antwort auf Frage 4 b).

6. Zu 2. bis 5.: Werden dann die jeweiligen Straßenabschnitte hinsichtlich der Aufrechterhaltung eines auferlegten Fahrverbotes getrennt behandelt und aufgehoben?
Die Immissionsbelastung durch NO_2 wird in den stark belasteten Straßenabschnitten der Heinrich- bzw. Hügelstraße jeweils unabhängig durch entsprechende Messstellen erhoben (s. Antworten 2-5). In Kapitel 8.7 des gültigen Luftreinhalteplans (LRP) wurde durch das hessische Umweltministerium (HMUKLV) als planaufstellende Behörde bezüglich der möglichen Aufhebung der Verkehrsbeschränkungen auf Bestreben der Wissenschaftsstadt Darmstadt festgesetzt:

„...Sollte hingegen eine Überprüfung zeigen, dass mit den umgesetzten Maßnahmen eine Grenzwerteinhaltung eingetreten ist, so ist der Nachweis einer dauerhaften Grenzwerteinhaltung zu führen und der Nachweis zu erbringen, dass durch eine Außerkraftsetzung der Maßnahmen oder auch einzelner Maßnahmen keine neue Überschreitung prognostiziert wird".

7. Wenn in 2020 die jährliche durchschnittliche NOx-Belastung auf unter 50 Mikrogramm pro Kubikmeter an sämtlichen Messstellen sinkt, auf welcher gesetzlichen Grundlage ist dann noch ein Fahrverbot gesetzlich erlaubt (siehe Ausnahmen durch Bundesgesetz genehmigt, durch die EU-Kommission im Sommer 2019 bestätigt)?

Zu der von Ihnen angesprochenen Neuregelung in § 47 Abs. 4 a BImschG hat der Baden-Württembergische Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 29.11.2019 Folgendes entschieden:

„Sollte der Normgeber, was nach dem Normwortlaut und den Gesetzesmaterialien (BT-Drs. 19/6335, S. 9) naheliegt, ein Verständnis zugrunde gelegt haben, wonach bereits bei Erreichung von Jahresmittelgrenzwerten bis einschließlich 50 µg/m³ regelmäßig Fahrverbote aus dem Spektrum möglicher Maßnahmen ausgeblendet werden und sie nur bei zusätzlichen atypischen Umständen ermöglicht werden sollten, läge hierin ein klarer Verstoß gegen den Vorrang des Unionsrechts."

Die Gerichte gehen somit von einem Verstoß der Neuregelung gegen EU-Recht aus.
Die Rechtslage ist daher – entgegen Ihrer Annahme - unverändert.

8. Wenn in 2020 die jährliche durchschnittliche NOx-Belastung auf unter 40 Mikrogramm pro Kubikmeter an sämtlichen Messstellen sinkt, auf welcher gesetzlichen Grundlage ist dann noch ein Fahrverbot erlaubt?
s. Antwort auf Frage 6, es muss sichergestellt werden, dass der gesetzliche Grenzwert zum Schutz der Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger auch nach Aufhebung der Verkehrsbeschränkungen eingehalten wird.

9. Die Stadt Darmstadt hatte 2019 in Erwägung gezogen, wegen der überraschend eingesetzten Passivsammler als nicht-amtliche Messstellen rechtlich vorzugehen.
a) Was ist daraus geworden und werden solche Schritte immer noch in Betracht gezogen?
Die Aussage zu Beginn Ihrer Frage ist so nicht ganz korrekt. Richtig ist, dass die Wissenschaftsstadt Darmstadt ein Rechtsgutachten beauftragt hatte um die Rechtskonformität der Aufstellungsorte und Messdaten städtischer Luftmessstationen prüfen zu lassen. Dieses liegt in der Zwischenzeit mit folgenden wesentlichen Ergebnissen vor:

- die Standorte der Luft-Messstationen, deren Messergebnisse als Grundlage der 3. Fortschreibung des Luftreinhalteplans dienten, entsprechen den rechtlichen Vorgaben
- aus rein rechtlicher Sicht spricht nichts gegen die Verwendung der Messdaten der Passivsammler „DaH8" in der Hügelstraße und „DaHe2" in der Heinrichstraße für die Luftreinhalteplanung
- die Überschreitung des Grenzwerts an einzelnen Messstellen in Darmstadt rechtfertigen grundsätzlich die Aufstellung eines neuen Luftreinhalteplans für das Darmstädter Stadtgebiet es ist nicht zu beanstanden, dass Messstationen an den Örtlichkeiten mit den (mutmaßlich) höchsten Schadstoffwerten aufgestellt worden sind, da nach Urteil des EuGH vom 26.06.2019 (C-723/17) die Standorte „so zu wählen [sind], dass die Gefahr unbemerkter Überschreitungen von Grenzwerten minimiert wird".

b) Und wenn nicht, warum nicht?
Siehe Antwort auf 9 a).

c) Wann wurden diese Passivsammler neben den stationären Messstellen in Betracht gezogen?
Diese Frage ist an den Betreiber des Messstellennetzes Hessen – das HLNUG zu richten.

d) Weshalb wurden diese Passivsammler neben den stationären Messstellen in Betracht gezogen?
Die Auswahl der für die Erstellung von Luftreinhalteplänen relevanten Messpunkte bzw. Daten erfolgt durch das für die Luftreinhalteplanung zuständige HMUKLV in Zusammenarbeit mit dem HLNUG. Grundsätzlich ist es mittels Passivsammlern im Vergleich zu Messstationen möglich auch kleinräumige Belastungssituationen – die durchaus Relevanz für die gesundheitliche Beeinträchtigung von Bürgerinnen und Bürgern haben können (Wohnbebauung) – zu erheben. Weiterhin können mittels Passivsammlermessungen mikroskalige Klima- und Ausbreitungsmodelle verifiziert werden.

e) Wie lange besteht für diese Passivsammler eine lückenlose Messreihe?
Diese Frage ist an den Betreiber des Messstellennetzes Hessen – das HLNUG zu richten.

f) Warum wurden diese Passivsammler verwendet?
Die Auswahl der für die Erstellung von Luftreinhalteplänen relevanten Messpunkte bzw. Daten erfolgt durch das für die Luftreinhalteplanung zuständige HMUKLV in Zusammenarbeit mit dem HLNUG.

g) Kamen diese Passivsammler erst nach Beginn des außergerichtlichen Einigungsverfahrens ins Spiel?
Nein – die in Darmstadt mittels Passivsammler erhobenen NO_2-Immissionsbelastungen waren bereits im Vorfeld der Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden bekannt und auch Bestandteil des Verfahrens. Dies ist auch der entsprechenden Berichterstattung zu entnehmen.

10. Bei Unterschreitung welcher Messwerte und welchen Messstellen und welchen Zeiträumen definiert die Stadt Darmstadt die gesetzlich verpflichtende Angemessenheit für ein ausgesprochenes Fahrverbot?
Die Wissenschaftsstadt Darmstadt ist nicht zuständig für eine solche „Definition", da das HMUKLV planaufstellende Behörde ist, siehe auch Antwort auf Frage 6.

11. Wann ist aus Sicht der Stadt Darmstadt die Aufrechterhaltung eines Fahrverbotes ungesetzmäßig?

a) Sofern die Grenzwerte ein ganzes Kalenderjahr für die stationären, amtlichen Messstellen eingehalten wurden?
b) Sofern die Grenzwerte ein ganzes Kalenderjahr für die stationären, amtlichen und nicht-amtlichen Messstellen eingehalten wurden?
c) Sofern die Grenzwerte ein ganzes zusammenhängendes Jahr die stationären, amtlichen Messstellen eingehalten wurden?
d) Sofern die Grenzwerte ein ganzes zusammenhängendes Jahr die stationären, amtlichen und nicht-amtlichen Messstellen eingehalten wurden?
e) Kommt dabei (a bis d) der Grenzwert der NOx-Belastung von 50 Mikrogramm pro Kubikmeter zum Tragen?
f) Kommt dabei (a bis d) der Grenzwert der NOx-Belastung von 40 Mikrogramm pro Kubikmeter zum Tragen?
Diese Fragen sind an das HMUKLV als planaufstellende Behörde zu richten, siehe auch Antwort auf Frage 6.

12. Was ist hinsichtlich der Fahrverbote rechtlich übergeordnet?
a) Das Bundesgesetz der Bundesregierung in Deutschland (EU) oder das außergerichtliche Einigungsergebnis zweier Streitparteien?
Es handelt sich nicht um eine außergerichtliche Einigung. Der Vergleich zwischen dem Land Hessen und der Deutschen Umwelthilfe e.V. wurde vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden protokolliert. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Vergleich innerhalb des zur Verfügung stehenden Rechtsrahmens hält.

b) Kann eine außergerichtliche Einigung über dem bundesweiten Gesetz stehen?
Siehe Antwort auf Frage 12 a)

13. Wie viele des gesamten Darmstädter Dieselfahrzeugbestandes haben mittlerweile die Software-Updates durchgeführt und sind damit nach ca. 2,5 Jahren abgeschlossen (entschieden im August 2017 - Beschluss des sogenannten Dieselgipfels)?
a) Bitte die absoluten und relativen Zahlen des Fahrzeugbestandes für das Stadtgebiet Darmstadt zusätzlich aufgelistet nach der Anzahl der SW-Updates in 2017, 2018 und 2019.
b) Falls noch nicht abgeschlossen, wann wird mit einem Abschluss der Software-Updates aus der Sicht der Stadt Darmstadt gerechnet?
In der Statistik der Wissenschaftsstadt Darmstadt (Zulassungsstelle), werden lediglich Fahrzeuge bekannt, deren Halter nicht auf die Aufforderung des Kraftfahrtbundesamtes zum Softwareupdate reagieren, da dann das Krafttfahrtbundesamt an die zuständigen Zulassungsstellen herantritt. Daher wurden 77 Fälle der Zulassungsstelle bekannt. Eine Gesamtzahl von in Darmstadt zugelassenen, betroffenen Fahrzeuge ist nicht bekannt.

Erledigt in					
2017	2018	2019	abgemeldet	umgeschrieben	offen
-	59	9	6	2	1*

14. Welches ist der am höchsten belastete Straßenabschnitt nach der Hügelstraße und Heinrichstraße im Darmstädter Stadtgebiet?
Bitte gleichwertige Aufführung bzgl.
a) durchschnittliches 1-Stundenmittel und deren Anzahl
b) durchschnittlich jährlichen Mittelwerten
c) für den Zeitraum Kalenderjahr 2019
d) für den Zeitraum 1.6.2019 bis 31.12.2019
Dem aktuell gültigen Luftreinhalteplan, welcher jederzeit öffentlich einsehbar ist (https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/luftreinhalteplan.ballungsraum.rhein-main_3.fortschreibung.teilplan.darmstadt_0.pdf), ist zu entnehmen, dass an keinen weiteren Straßenabschnitte neben den betroffenen Abschnitten der Hügel- bzw. Heinrichstraße mit NO_2-Grenzwertüberschreitungen zu rechnen ist.
Neben den Messpunkten an der Hügel- bzw. Heinrichstraße (s. Fragen 2-5) wird im Darmstädter Stadtgebiet durch das HLNUG lediglich die amtliche Messstation in der Rudolf-Müller-Anlage (Referenzmessstation) betrieben.

Mit freundlichen Grüßen,

Barbara Akdeniz
Stadträtin

AfD-Fraktion
Holzstr. 2, 64283 Darmstadt
Tel. 06151 6279 404 Fax – 402
www.AfD-Darmstadt-Fraktion.de
info@AfD-Darmstadt-Fraktion.de

AfD-Fraktion Holzstr. 2 64283 Darmstadt

An das Stadtverordneten-Büro
der Stadt Darmstadt
z. Hd. Herrn Daum
Im Carree 3
64283 Darmstadt

15.01.2020

Große Anfrage der AfD Darmstadt

Fahrverbote: Straßenabschnitte Heinrichstraße und Hügelstraße

Bekanntlich ist Darmstadt die einzige Stadt in Hessen mit Fahrverboten.
Im Rahmen der Angemessenheit stellen sich folgende Fragen, die wir bitten zu beantworten:

1. Wie viele Verstöße gegen das Fahrverbot wurden bisher seit 1.6.2019 bis heute erfasst?
   Bitte um monatliche Auflistung der Verstöße getrennt nach:
   a) Dieselfahrzeughaltern (bis EUR 5)
   b) Benzinfahrzeughaltern (bis EUR 2)
   c) LKW-Fahrzeughaltern (alle)

2. Welche jährlichen Durchschnittsbelastungen NOx wurden an folgenden Messstellen für 2019 gemessen?
   Bitte um getrennte Auflistung nach Messstelle:
   a) Offiziell amtliche und stationäre Messstelle Hügelstraße
   b) Kurzzeitig aufgestellter, nicht-amtlicher Passivsammler Hügelstraße
   c) Kurzzeitig aufgestellter, nicht-amtlicher Passivsammler Heinrichstraße (oder mittels anderer Methode)

3. Welche jährlichen Durchschnittsbelastungen NOx wurden an folgenden Messstellen von 1.6.2019 bis 31.12.2019 gemessen?
   Bitte um getrennte Auflistung nach Messstelle:
   a) Offiziell amtliche und stationäre Messstelle Hügelstraße
   b) Kurzzeitig aufgestellter, nicht-amtlicher Passivsammler Hügelstraße
   c) Kurzzeitig aufgestellter, nicht-amtlicher Passivsammler Heinrichstraße (oder mittels anderer Methode)

4. Welche 1-Stunden-Durchschnittsbelastungen NOx und Anzahl der Überschreitungen von 200 Mikrogramm pro Kubikmeter wurden an folgenden Messstellen für 2019 gemessen?
   Bitte um getrennte Auflistung nach Messstelle:
   a) Offiziell amtliche und stationäre Messstelle Hügelstraße
   b) Kurzzeitig aufgestellter, nicht-amtlicher Passivsammler Hügelstraße
   c) Kurzzeitig aufgestellter, nicht-amtlicher Passivsammler Heinrichstraße (oder mittels anderer Methode)

5. Welche 1-Stunden-Durchschnittsbelastungen NOx und Anzahl der Überschreitungen von 200 Mikrogramm pro Kubikmeter wurden bisher seit 1.6.2019 bis 31.12.2019 gemessen?

Bitte um getrennte Auflistung nach Messstelle:

a) Offiziell amtliche und stationäre Messstelle Hügelstraße

b) Kurzzeitig aufgestellter, nicht-amtlicher Passivsammler Hügelstraße

c) Kurzzeitig aufgestellter, nicht-amtlicher Passivsammler Heinrichstraße (oder mittels anderer Methode)

6. Zu 2. bis 5.: Werden dann die jeweiligen Straßenabschnitte hinsichtlich der Aufrechterhaltung eines auferlegten Fahrverbotes getrennt behandelt und aufgehoben?

7. Wenn in 2020 die jährliche durchschnittliche NOx-Belastung auf unter 50 Mikrogramm pro Kubikmeter an sämtlichen Messstellen sinkt, auf welcher gesetzlichen Grundlage ist dann noch ein Fahrverbot gesetzlich erlaubt (siehe Ausnahmen durch Bundesgesetz genehmigt, durch die EU-Kommision im Sommer 2019 bestätigt)?

8. Wenn in 2020 die jährliche durchschnittliche NOx-Belastung auf unter 40 Mikrogramm pro Kubikmeter an sämtlichen Messstellen sinkt, auf welcher gesetzlichen Grundlage ist dann noch ein Fahrverbot erlaubt?

9. Die Stadt Darmstadt hatte 2019 in Erwägung gezogen, wegen der überraschend eingesetzten Passivsammler als nicht-amtliche Messstellen rechtlich vorzugehen.

a) Was ist daraus geworden und werden solche Schritte immer noch in Betracht gezogen?

b) Und wenn nicht, warum nicht?

c) Wann wurden diese Passivsammler neben den stationären Messstellen in Betracht gezogen?

d) Weshalb wurden diese Passivssammler neben den stationären Messstellen in Betracht gezogen?

e) Wie lange besteht für diese Passivsammler eine lückenlose Messreihe?

f) Warum wurden diese Passivsammler verwendet?

g) Kamen diese Passivsammler erst nach Beginn des außergerichtlichen Einigungsverfahrens ins Spiel?

10. Bei Unterschreitung welcher Messwerte und welchen Messstellen und welchen Zeiträumen definiert die Stadt Darmstadt die gesetzlich verpflichtende Angemessenheit für ein ausgesprochenes Fahrverbot?

11. Wann ist aus Sicht der Stadt Darmstadt die Aufrechterhaltung eines Fahrverbotes ungesetzmäßig?

a) Sofern die Grenzwerte ein ganzes Kalenderjahr für die stationären, amtlichen Messstellen eingehalten wurden?

b) Sofern die Grenzwerte ein ganzes Kalenderjahr für die stationären, amtlichen und nicht-amtlichen Messstellen eingehalten wurden?

c) Sofern die Grenzwerte ein ganzes zusammenhängendes Jahr die stationären, amtlichen Messstellen eingehalten wurden?

d) Sofern die Grenzwerte ein ganzes zusammenhängendes Jahr die stationären, amtlichen und nicht-amtlichen Messstellen eingehalten wurden?

e) Kommt dabei (a bis d) der Grenzwert der NOx-Belastung von 50 Mikrogramm pro Kubikmeter zum Tragen?

f) Kommt dabei (a bis d) der Grenzwert der NOx-Belastung von 40 Mikrogramm pro Kubikmeter zum Tragen?

12. Was ist hinsichtlich der Fahrverbote rechtlich übergeordnet?
    a) Das Bundesgesetz der Bundesregierung in Deutschland (EU) oder das außergerichtliche Einigungsergebnis zweier Streitparteien?
    b) Kann eine außergerichtliche Einigung über dem bundesweiten Gesetz stehen?

13. Wie viele des gesamten Darmstädter Dieselfahrzeugbestandes haben mittlerweile die Software-Updates durchgeführt und sind damit nach ca. 2,5 Jahren abgeschlossen (entschieden im August 2017 - Beschluss des sogenannten Dieselgipfels)?
    a) Bitte die absoluten und relativen Zahlen des Fahrzeugsbestandes für das Stadtgebiet Darmstadt zusätzlich aufgelistet nach der Anzahl der SW-Updates in 2017, 2018 und 2019.
    b) Falls noch nicht abgeschlossen, wann wird mit einem Abschluss der Software-Updates aus der Sicht der Stadt Darmstadt gerechnet?

14. Welches ist der am höchsten belastete Straßenabschnitt nach der Hügelstraße und Heinrichstraße im Darmstädter Stadtgebiet?
    Bitte gleichwertige Aufführung bzgl.
    a) durchschnittliches 1-Stundenmittel und deren Anzahl
    b) durchschnittlich jährlichen Mittelwerten
    c) für den Zeitraum Kalenderjahr 2019
    d) für den Zeitraum 1.6.2019 bis 31.12.2019

Für die AfD-Fraktion

J. Zabel W Schäfer